

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern
vom 14. November 2002 - D I 5 - 222 201/1**

Betr.: Auslandstagegeld bei Inanspruchnahme einer Kantine

Bezug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 4. Dezember 2000 (GMBI 2001 S. 2) - AVwV

Zur Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 AVwV gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Hinweise, die der Verwaltungsvereinfachung dienen:

1. Im Vordruck „Reisekostenrechnung“ für Auslandsdienstreisen ist nachstehende Fragestellung zu den Reiseerläuterungen aufzunehmen:

„Wurde die Mittagsverpflegung in einer Kantine („Kasino“) eingenommen?

(ggf. Datum angeben) nein“

Wird die Einnahme der Mittagsverpflegung in einer Kantine bejaht, zieht dies in allen Fällen die Gewährung des Kantinentagegeldes nach Artikel 2 Abs. 1 AVwV für die entsprechenden Tage nach sich.

2. Diese Regelung findet auf Auslandsdienstreisen Anwendung, die ab dem 1. Januar 2003 angetreten werden.
3. Mein Rundschreiben vom 18. Juni 1996 - D I 5 - 222 201/1 (GMBI S. 627)¹ hebe ich zum gleichen Zeitpunkt auf.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden:²

Die nach dem geänderten Verfahren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 festgesetzten „Kantinentagegelder“ bitte ich, nach Anzahl der Tage zu erfassen und mir - jeweils für Ihren Geschäftsbereich zusammengefasst - möglichst bis Ende August 2003 mitzuteilen.

Im Auftrag

Dr. Unverhau

¹ Bekannt gegeben mit MdF-Rundschreiben vom 5. Juli 1996 - 15.3-2762-5 -

² Zusatz gilt nicht für das Land Brandenburg